

Stellungnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über Europäische
Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen
für elektronische Beweismittel in Strafsachen
COM (2018) 225

09.11.2021

1 Sachverhalt

Die Europäische Kommission hat am 17. April 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM (2018) 225; E-Evidence-Verordnung) veröffentlicht. Der Vorschlag für eine E-Evidence-Verordnung zielt darauf ab, dass Ermittlungsbehörden bei Diensteanbietern elektronische Beweismittel anfordern und sicherstellen können, sodass die grenzüberschreitende Beweiserhebung und die Strafverfolgung effektiver und effizienter erfolgen kann. Dabei können Ermittlungsbehörden in der Europäischen Union (EU) eine Anordnung an einen Diensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat direkt richten, ohne dass die nationalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in dem Vollstreckerstaat zuvor über den Vorgang entscheiden müssen.

Mit Blick auf das Gesundheitswesen würde die vorgeschlagene E-Evidence-Verordnung ermöglichen, dass auch Patientendaten gesichert oder übermittelt werden, die auf Online-Plattformen oder Cloud-Diensten gespeichert sind. Patientendaten, die aus telemedizinischen Diensten oder elektronischen Krankenakten stammen, wie es in Deutschland im Rahmen der Telematikinfrastruktur und elektronischen Patientenakte gegeben ist, könnten somit beschlagnahmt werden.

2 Bewertung

Aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) würde mit den vorgeschlagenen Regelungen die Rechtshilfe von Amts wegen umgangen und gleichzeitig der Schutz der Grundrechte von EU-Bürger*innen aufgehoben. Da in keinem der Fälle eine vorherige gerichtliche Überprüfung durch den Vollstreckerstaat oder seinen nationalen Aufsichtsbehörden erfolgen soll, würde das Recht auf Privatsphäre und die Menschenwürde der Patient*innen angegriffen.

Außerdem würde die Wahrung der berufsständischen Schweigepflicht missachtet. Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen sind gesetzlich verpflichtet, alle Informationen geheim zu halten, die ihnen eine Patient*in mitteilt. Der Verordnungsvorschlag würde jedoch ermöglichen, dass auch sensible Gesundheitsdaten von Patient*innen gespeichert und verarbeitet werden. Damit würde die Schweigepflicht von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen strukturell untergraben, denn das würde automatisch dazu führen, dass Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen ohne die erforderliche Entbindung von der Schweigepflicht Informationen aus dem Gespräch zwischen Psychotherapeut*in oder Ärzt*in mit der Patient*in bereitstellen, die vor Gericht gegen die Patient*in verwendet

werden können. Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen würden damit unfreiwillig, unwissentlich und wider der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht zu Helfer*innen der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden. Auch ethisch steht dies in einem diametralen Widerspruch zu den berufsständischen Pflichten und unterminiert zudem das für die Psychotherapie notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient*in und Psychotherapeut*in oder Ärzt*in. Darüber hinaus ist es aus Sicht der BPtK zudem höchst problematisch, dass die Herausgabe- oder Sicherungsanordnung durch den Anordnungsstaat auch unabhängig davon erfolgen kann, ob die Tat im Vollstreckerstaat überhaupt strafbar ist.

Dementsprechend müssten, tritt diese Verordnung so wie geplant in Kraft, Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen von einer Verwendung von Online-Diensten und Cloud-Anbietern, auf denen Patientendaten gespeichert werden, absehen, um die Schweigepflicht und den Schutz der Privatsphäre und der Menschenwürde zu wahren. Dies ist angesichts der fortschreitenden digitalen Transition des Gesundheitswesens jedoch weder realistisch noch erstrebenswert.

3 Fazit: Eine gesetzliche Ausnahmeregelung für Berufe mit berufsständischer Schweigepflicht ist zwingend erforderlich

Die BPtK fordert, dass Berufe mit Berufsgeheimnispflicht von den Regelungen im Verordnungsvorschlag ausgenommen werden. Es muss sichergestellt werden, dass Akteur*innen im Gesundheitswesen sichere Online-Dienste und digitale Kommunikationsanwendungen für die Gesundheitsversorgung von Versicherten verwenden können, die von einem Zugriff Dritter und Anordnung der Herausgabe oder Speicherung von elektronischen Patientendaten als Beweismittel in Strafsachen ausgenommen sind. Hierzu ist eine Klarstellung im Entwurf einer E-Evidence-Verordnung notwendig.

Es muss mindestens sichergestellt werden, dass die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden im Vollstreckerstaat eine Anordnung im Voraus prüfen und die Herausgabe und Sicherung von elektronischen Beweismitteln in Strafsachen aus Gründen der Wahrung des Berufsgeheimnisses ablehnen dürfen.

Die BPtK weist ferner darauf hin, dass die Interpretation von Gesundheitsdaten fachliche Kenntnisse und Qualifikationen erfordert und andernfalls zu Falsch- und Fehlinterpretation führt.